

**Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**dem Landkreis Südwestpfalz**

**und**

**der Stadt Zweibrücken**

**und**

**der Stadt Pirmasens**

**über der Errichtung eines gemeinsamen  
Amts für Ausbildungsförderung**

**Zwischen dem Landkreis Südwestpfalz,  
vertreten durch Frau Landrätin Dr. Susanne Ganster,**

und

**der Stadt Zweibrücken,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Marold Wosnitza,**

und

**der Stadt Pirmasens,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Zwick**

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südwestpfalz vom ,
- des Stadtrates der Stadt Zweibrücken vom und
- des Stadtrates der Stadt Pirmasens vom

und vorbehaltlich des Erlasses der Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) vom 21. Dezember 1978

und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde vom

im Sinne der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017, GVBl. S. 21, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Der Landkreis Südwestpfalz und die Städte Zweibrücken und Pirmasens richten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sowie des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung ein.

### **§ 1 Aufgaben**

Die Wahrnehmung der Aufgabe des Amts für Ausbildungsförderung nach § 40 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG), § 19a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) sowie § 1 Abs. 1 S. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG RP) und § 1 Abs. 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBGZustV RP) wird für den Bereich der Stadt Zweibrücken von der Stadtverwaltung Zweibrücken sowie für den Bereich der Stadt Pirmasens von der Stadtverwaltung Pirmasens auf die Kreisverwaltung Südwestpfalz übertragen.

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung aller Rechtsbehelfsverfahren in eigenem Namen durchführen.

### **§ 2 Kosten**

- 1) Die Personal- und Sachkosten sowie die weiteren Kosten, die bei der Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen, werden durch den Landkreis Südwestpfalz und die Städte Zweibrücken und Pirmasens anteilig getragen. Die Kostenaufteilung zwischen den drei Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis der Zahl der Antragsstellenden der jeweiligen Bereiche eines jeden Kalenderjahres.
- 2) Personalkosten sind die Bruttoarbeitgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung. Dazu kommen pauschalierte Personalgemeinkosten in Höhe von 20% der Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Es werden die im gemeinsamen Amt für Ausbildungsförderung tatsächlich entstandenen Personalkosten zu Grunde gelegt, maximal jedoch in Höhe der Kosten eines Arbeitsplatzes für die Entgeltgruppe 9a.

- 3) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von derzeit 9.700 € jährlich.
- 4) Kostenarten, die nicht durch das KGSt-Gutachten abgedeckt sind (z.B. Gutachter- und Gerichtskosten sind auszuweisen und abzurechnen).
- 5) Soweit Erlöse Dritter zu berücksichtigen sind, werden diese von den Kosten abgesetzt.
- 6) Die Städte Zweibrücken und Pirmasens erstatten dem Landkreis Südwestpfalz auf dessen Aufforderung hin bis zum 31. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres den Abrechnungsbetrag. Diese Abrechnung wird durch die Kreisverwaltung Südwestpfalz erstellt und ist zu erläutern.
- 7) Die Rechnungsprüfungsämter der drei Gebietskörperschaften bescheinigen im jährlichen Wechsel die Feststellung der Gesamtaufwendungen.

### **§ 3 Personelle Besetzung**

- 1) Die personelle Besetzung des gemeinsamen Amts für Ausbildungsförderung erfolgt auf Grundlage des für die Kreisverwaltung Südwestpfalz ermittelten Orientierungswerts von 400 Fällen je Vollzeitäquivalent und Jahr. Eine überjährige Abweichung von bis zu 10 Prozent ist möglich. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist zu gewährleisten.
- 2) Die Kreisverwaltung Südwestpfalz gibt jährlich einen Auszug des Haushaltsplanentwurfs und des Stellenplan an die Stadtverwaltungen Pirmasens und Zweibrücken und stellt das Einvernehmen her.

### **§ 4 Kündigung bzw. Aufhebung**

- 1) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.
- 2) Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten gemeinsam zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Kreistages des Landkreises Südwestpfalz sowie der Stadträte der Städte Zweibrücken und Pirmasens.
- 3) In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.

- 4) Durch die Beteiligung an den dem Landkreis Südwestpfalz im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen den Städten Zweibrücken und Pirmasens keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten der Städte Zweibrücken und Pirmasens durch Leistung der Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

## § 5 **Salvatorische Klausel und weitere Bestimmungen**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
- 2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese ist für die Vertragspartner verbindlich.
- 3) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, Förderungen Dritter, etc.), verpflichtet sich die Kreisverwaltung Südwestpfalz, die Städte Zweibrücken und Pirmasens rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
- 4) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.

## § 6 **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Pirmasens, den

**Für den Landkreis Südwestpfalz**

Dr. Susanne Ganster  
Landrätin

**Für die Stadt Zweibrücken**

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister

**Für die Stadt Pirmasens**

Markus Zwick  
Oberbürgermeister